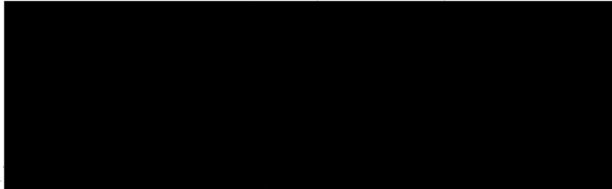




Bundeskantleramt, 11012 Berlin

Postzustellungsurkunde



Robert Vietz
Referat 131
Angelegenheiten des
Bundesministeriums der Justiz und
für Verbraucherschutz, Justizariat,
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0
FAX +49 30 18 400 - 2357
MAIL ifg@bk.bund.de

BETREFF **Anfragen nach dem
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

Berlin, **23** August 2018

AZ **13 IFG – 02814 – In 2018 / NA 068**

BEZUG **Ihre Anfrage vom 8. Juli 2018**



mit E-Mail vom 8. Juli 2018 beantragen Sie u.a. auf der Grundlage des Informati-
onsfreiheitsgesetzes (IFG):

„Bitte senden Sie mir Folgendes zu:

Die Termin- und Anrufliste der Bundeskanzlerin für den 01.10.2017.“

Auf Ihren Antrag ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht kostenfrei.

Gründe:

I.

§ 1 Abs. 1 IFG eröffnet jedermann gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen, sofern keine Ausschlussgründe nach §§ 3 ff. IFG entgegenstehen. Dieser Anspruch ist auf die Informationen beschränkt, die bei der Behörde, an die der Antrag gerichtet ist, vorhanden sind.

Hinsichtlich einer Anrufliste für den 1. Oktober 2017 ist Ihr Antrag abzulehnen.
Eine entsprechende Aufzeichnung oder Anrufliste der Bundeskanzlerin liegt nicht vor.

Zu im Bundeskanzleramt vorhandenen Informationen zur Terminplanung der Bundeskanzlerin besteht kein Zugangsanspruch. Denn das Bekanntwerden dieser Informationen kann nachteilige Auswirkungen auf die Belange der inneren und äußeren Sicherheit haben (§ 3 Nr. 1 Buchst. c IFG).

Dieser Versagungsgrund dient dem Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung sowie des Bestandes und der Sicherheit des Bundes und der Länder (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 9) und schließt den Schutz der Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen ein (vgl. BVerwG, Urteil vom 15. März 2005 – Az. 1 C 26/03, juris Randnr. 17). Der Schutzbereich der Vorschrift erfasst damit auch mögliche An- oder Übergriffe auf die Bundeskanzlerin. Der Informationsanspruch ist schon dann ausgeschlossen, wenn das Bekanntwerden der Information nachteilige Auswirkungen auf die Sicherheitslage der Bundeskanzlerin haben „kann“. Bei der Entscheidung, ob die Möglichkeit derartiger nachteiliger Auswirkungen besteht, steht dem Bundeskanzleramt als informationspflichtiger Behörde ein eigener Beurteilungsspielraum zu, der nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar ist (OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – Az. OVG 12 B 27.11, juris Randnr. 34).

Nach gefestigter Rechtsprechung können Grundlage der zu treffenden prognostischen Einschätzung allein bei den staatlichen Stellen vorhandene sicherheitsrele-

vante Erkenntnisse sein, die sich regelmäßig aus einer Vielzahl von Einzelinformationen zusammensetzen und erst in ihrer Gesamtschau eine Beurteilung der Sicherheitslage ermöglichen, so dass sich die in die Zukunft gerichtete Bewertung dieser Erkenntnisse nicht vollständig in einer rechtsanwendenden Kontrolle nachvollziehen lässt, sondern typischerweise von der Exekutive zu leisten ist (OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13. Dezember 2016 – Az. OVG 6 S 22.16, juris Randnr. 23).

Nach diesen Maßstäben ist der beantragte Zugang zur Terminliste der Bundeskanzlerin am 1. Oktober 2017 zu versagen. Denn ausgehend von der besonderen Gefährdungslage der Bundeskanzlerin ist zu befürchten, dass sich aus ihrer Terminplanung in der Vergangenheit konkrete Anhaltspunkte für Organisationsabläufe im Bundeskanzleramt und Bewegungsroutinen der Bundeskanzlerin erstellen ließen, die es potentiellen Attentätern ermöglicht, geeignete Anschlagsorte und –zeiten zu ermitteln (vgl. bereits OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 20. März 2012 – Az. OVG 12 B 27.11, juris Randnr. 37).

II.

Gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 3 IFG in Verbindung mit der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 2. Januar 2006 fallen keine Gebühren an.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Robert Vietz

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundeskanzleramt, Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin, einzulegen.

Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs Kosten von 30,00 Euro anfallen.

Hinweis:

Bei der Bearbeitung Ihres Anliegens wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet. Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in den Datenschutzhinweisen auf der Internetseite des Bundeskanzleramtes unter www.bundesregierung.de/bundeskanzleramt-DSH.